

1. Rasenmähen – Ruhezeiten

Für den Markt Ottobeuren existiert keine Satzung über Ruhezeiten, aber es wird an die Vernunft der Gartenbesitzer appelliert und dringend empfohlen, während der Zeit von 12.00 – 13.00 Uhr die Mittagsruhe nicht durch Rasenmähen zu stören.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist es nicht erlaubt, abends nach 20.00 Uhr Rasen zu mähen bzw. Lärm zu verursachen, der 88 Dezibel überschreitet. Ebenso ist eine derartige Lärmbelästigung auch an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.

2. Die Polizei informiert:

Polizeiinspektion
Memmingen



Alles „E-Bike“ oder was? - Ein Erklärungsversuch!






Fahrräder mit elektrischem Antrieb werden im allgemeinen Sprachgebrauch oft als „E-Bike“ oder „Pedelec“ bezeichnet. Der Begriff „E-Bike“ bedeutet eigentlich „Elektro-Fahrrad“, hat sich aber auch als Sammelbegriff für alle motorisierten „Fahrräder“ in der Bevölkerung festgesetzt.

„E-Bike“ wird aber auch ein motorunterstütztes Fahrrad genannt, bei welchem man gar nicht treten muss, ähnlich wie beim „Mofa“.

Der Begriff „Pedelec“ setzt sich zusammen aus: „Pedal Electric Cycle“, man muss also in die Pedale treten, um sich fortzubewegen; ein „schnelles“ Pedelec wird als „S-Pedelec“ bezeichnet.

Übersicht für Deutschland (im Ausland können Definitionen, Rechte und Pflichten abweichen):

Pedelec  frei	S-Pedelec  frei	E-Bike  frei
<p>Rechtliche</p> <p>Einstufung = Fahrrad</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ca. 99% der Elektroräder sind Pedelecs • Unterstützung nur beim Treten bis 25 km/h • Kein Mindestalter • Keine Versicherungspflicht, aber Haftpflichtversicherung ratsam • Keine Fahrerlaubnis nötig • Keine Helmpflicht; Helm aber wichtig und sinnvoll • Fahrbahn- bzw. Radwegbenutzungspflicht oder -recht wie Radfahrer • Fahrradkinderanhänger erlaubt • Alkoholgrenzen wie beim Fahrrad: ab 0,3 ‰ bei Ausfallerscheinungen oder Fahrfehlern, ab 1,6 ‰ ohne Auffälligkeiten = Straftat § 316 StGB 	<p>Rechtliche</p> <p>Einstufung = Kleinkrafttrad</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ca. 1% der Elektroräder sind S-Pedelecs • Unterstützung nur beim Treten bis 45 km/h • Ab 16 Jahren • Betriebserlaubnis nötig • Versicherungspflicht • Fahrerlaubnispflicht (Klasse AM) • Helmpflicht • Fahrbahnbenutzungspflicht; keine Radwege außer mit Zusatzzeichen „Kraftträder frei“ • Keine „Kinderanhänger“ erlaubt • Alkoholgrenzen wie bei Pkw-Führern 	<p>Rechtliche</p> <p>Einstufung = Kleinkrafttrad</p> <p>(wie Mofa)</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Bikes sind kaum gebräuchlich • Unterstützung - auch ohne Treten - bis 25 km/h • Ab 15 Jahren • Betriebserlaubnis nötig • Versicherungspflicht • Prüfbescheinigung nötig • Helmpflicht • Fahrbahnbenutzungspflicht; Radwege außerhalb geschlossener Ortschaft grds. frei, innerhalb g. O. nur, wenn durch Zusatzzeichen für Kraftträder, E-Bikes oder Mofas freigegeben • Keine „Kinderanhänger“ erlaubt • Alkoholgrenzen wie bei Pkw-Führern

Achtung: technische Änderungen zur Erhöhung der Geschwindigkeit machen aus einem Pedelec ein fahrerlaubnis- und versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug und sind strafbar!_Die Versicherung haftet evtl. nur eingeschränkt oder gar nicht - Sie zahlen u. U. alles selbst!

Wir wünschen Ihnen, dass Sie immer gut und sicher ankommen - Ihre Polizeiinspektion MM